

**Zielvereinbarung (ZV)
zwischen
dem Jobcenter Bremen
der Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven
und der Stadtgemeinde Bremen vertreten durch den Senator für Wirtschaft, Arbeit und
Häfen**

Ausgangslage:

Die Integrationsquote (IQ) von Frauen ist im Jobcenter Bremen deutlich niedriger als die von Männern. Zudem ist die IQ von Frauen im Jobcenter Bremen niedriger als die IQ von Frauen im Vergleichstyp (VT). Kritische diesbezügliche Befunde weist auch das „Faktenblatt Gleichstellung im SGB II“ im Hinblick auf die IQ von Frauen und Männern in spezifischen Bedarfsgemeinschaftstypen auf.

Vor diesem Hintergrund sehen die Partner der ZV einen Handlungsbedarf. Allgemeines Ziel ist eine verbesserte gendergerechte Beratung, Förderung und Integration von Frauen. Konkretes Ziel ist es, den Abstand der IQ von Frauen und Männern zu verringern. In 2019 soll die Integrationsquote für Frauen stärker steigen als die der Männer. Mit dieser Entwicklung soll auch die Integrationsquote des Jobcenters insgesamt verbessert werden und der Abstand der IQ von Frauen im JC im Vergleich zum VT verringert werden.

Die Zielvereinbarung beinhaltet folgende 4 Maßnahmen:

Maßnahme 1

Die IQ von Frauen soll um mindestens 3,5 Prozent wachsen, also von 14,5 % (Dezember 2018) auf 15 % (Dezember 2019). Um den Abstand zwischen männlicher und weiblicher Quote zu verringern, muss die IQ von Frauen stärker steigen als die von Männern. Im unwahrscheinlichen Fall eines Rückgangs der IQ insgesamt müsste die IQ der Frauen weniger stark sinken als die der Männer.

Maßnahme 2

Die Eintrittsquote von Frauen in Maßnahmen soll verbessert werden. Ziel ist es, über alle Maßnahmen den Soll-Wert zu erreichen, der sich aus dem Anteil von Frauen an den arbeitslosen erwerbsfähigen Leistungsberechtigungen ergibt.

Maßnahme 3

Elternteile, insbesondere Frauen mit Kindern unter drei Jahren sollen frühzeitig beraten und gefördert werden, damit nicht wertvolle Zeit für die Arbeitsmarktförderung und -integration verstreicht. Die Betroffenen sollen zukünftig schon nach dem vollendeten ersten Lebensjahr des Kindes zu Informations- und Beratungsgesprächen eingeladen und ihnen sollen Förderangebote unterbreitet werden. Selbstverständlich können die Betroffenen die Förderangebote und die Vermittlung in Beschäftigung gemäß § 10 Abs. 1 Nr.3 SGB II ablehnen.

Maßnahme 4

Für Träger von Maßnahmen soll ein Gütesiegel „Familienfreundliche Maßnahme“ entwickelt werden, das auf Grundlage einer gendergerechten Ausgestaltung der Maßnahmen vergeben

wird. Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen entwickelt in Abstimmung mit dem Jobcenter und der Agentur für Arbeit ein möglichst einfaches und unbürokratisches Verfahren.

Berichterstattung

Die Ergebnisse der Maßnahmen 1, 2 und 3 werden jeder Trägerversammlung berichtet. Sie werden halbjährlich durch die Befunde des „Faktenblatts Gleichstellung im SGB II“ ergänzt. Zum Jahresabschluss 2019 wird bilanziert, ob und in welchem Umfang die Ziele der Maßnahmen 1 bis 4 erreicht worden sind. Der Vorschlag für das Gütesiegel „Familienfreundliche Maßnahme“ wird der Trägerversammlung vorgelegt. Nach Information der Träger kann die Vergabe des Gütesiegels im 3. Quartal 2019 beginnen.

Laufzeit der ZV

Die ZV wird modellhaft bis zum Ende des Jahres 2019 abgeschlossen. Zum Jahresende 2019 wird entschieden, ob und in welcher Weise die ZV im Jahr 2020 fortgesetzt wird.